

Kurztitel

Berufsvorbildung und Ausbildung des Leiters eines Kontrolllabors

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 480/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 324/2008

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

31.12.2008

Text

§ 2. (1) Unter praktischer Ausbildung im Sinne des § 1 ist eine nach erfolgreichem Studienabschluss erfolgte fachliche Tätigkeit in einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz auf dem Gebiet der Arzneimittelprüfung

1. an einer Universität, oder
2. in einem staatlich autorisierten Arzneimittelkontrolllabor oder in einem von einer zuständigen Behörde zu diesem Zweck benannten Labor, oder
3. in einem Betrieb, der über eine Bewilligung zur Kontrolle von Arzneimitteln gemäß § 63 Arzneimittelgesetz oder über eine entsprechende Bewilligung einer zuständigen Behörde einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz verfügt, oder
4. in einer öffentlichen Apotheke oder einer Krankenhausapotheke

zu verstehen.

(2) Ob eine Tätigkeit außerhalb einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes und außerhalb der Schweiz einer Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 gleichzuhalten ist, bestimmt im Einzelfall die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit Bescheid auf Antrag der Person, die die Leitung eines Kontrolllabors anstrebt.